

**Polizeiverordnung
der Stadt Biberach über ein Alkoholkonsumverbot
im Bereich des ZOB
vom ##.##.####**

Aufgrund von § 10a Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 sowie § 18 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1, ber. S. 596, ber. 1993 S. 155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 2017 (GBl. S. 631), sowie § 44 Abs. 3 Halbs. 2 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2000 (GBl. S. 221), erlässt der Gemeinderat der Stadt Biberach folgende Polizeiverordnung:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Polizeiverordnung gilt für folgende Bereiche in Biberach:

- Vorplatz REWE (Eisenbahnstraße 9, Ulmer-Tor-Straße),
- Bereich Bahnhof/Zentraler Omnibusbahnhof (ZOB),
- Unterführung unter Bahngleisen zwischen Eisenbahnstraße und Freiburger Straße

(2) Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieser Polizeiverordnung

§ 2 Alkoholkonsumverbot

(1) In dem durch § 1 festgelegten Geltungsbereich dieser Verordnung ist an öffentlich zugänglichen Orten außerhalb von Gebäuden und Außenbewirtschaftungsflächen von Gewerbetreibenden während den Öffnungszeiten, für die eine Erlaubnis oder Gestattung nach gaststättenrechtlichen Vorschriften vorliegt, untersagt:

a) Alkoholische Getränke zu konsumieren oder

b) Alkoholische Getränke zum Konsum im Geltungsbereich des Verbots mitzuführen.

(2) Das Alkoholkonsumverbot gilt im Zeitraum vom 1. Juli 2023 bis zum 31. Oktober 2023, jeweils montags bis samstags von 16 Uhr bis 24 Uhr.

§ 3 Ausnahmen

In Einzelfällen oder anlässlich besonderer Ereignisse kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von diesem Verbot zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Abs. 1 PolG BW handelt, wer

1. entgegen § 2 Absatz 1a in dem in § 1 bezeichneten Bereich alkoholische Getränke konsumiert,

2. entgegen § 2 Absatz 1b in dem in § 1 bezeichneten Bereich alkoholische Getränke zum Konsum im Geltungsbereich des Verbots mitführt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit der Alkoholkonsum außerhalb der in § 2 Absatz 2 genannten Zeiten erfolgt oder eine Ausnahme nach § 3 erteilt wurde.

(3) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(4) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können gemäß § 26 Abs. 3 PolG BW eingezogen werden.

§ 5 Inkrafttreten und Befristung

Die Polizeiverordnung tritt am 1. Juli 2023 in Kraft und ist befristet bis zum 31. Oktober 2023.

Biberach, ##.##.####

Norbert Zeidler, Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Verordnung wird nach § 4 Abs. 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Verordnung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind.

Anlage - Lageplan der Verbotszone

